

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen B3-1512-33-24 Bearbeiterin Frau Merkel München 03.11.2022
Telefon / - Fax 089 2192-4435 / -14435 Zimmer KL1-340 E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Kommunale Auftragsvergaben; Aktuelle Mitteilungen

Anlage
IMS vom 21.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts aktueller Entwicklungen weisen wir zu kommunalen Auftragsvergaben auf Folgendes hin:

1. Wegfall des Erfordernisses der Schriftform bei der Vergabe von kommunalen Aufträgen und Konzessionen

Bisher musste der Zuschlag in einem Vergabeverfahren schriftlich erteilt werden, da es sich um eine Erklärung handelt, die die Kommune verpflichtet (Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GO, Art. 35 Abs. 2 Satz 1 LKrO, Art. 33a Abs. 2 Satz 1 BezO, Art. 37 Satz 1 KommZG). Bei elektronisch erteilten Zuschlägen führte dies dazu, dass eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich war. Mit Art. 57a Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 – 5 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG)

wurden die kommunalrechtlichen Vorschriften mit Wirkung vom 01.08.2022 geändert. Nunmehr genügt bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen bei Erklärungen im Sinne Art. 38 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GO, Art. 35 Abs. 2 Sätze 1 und 3 LKrO, Art. 33a Abs. 2 Sätze 1 und 3 BezO, Art. 37 Sätze 1 und 3 KommZG die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt (Art. 38 Abs. 2 Satz 4 GO, Art. 35 Abs. 2 Satz 4 LKrO, Art. 33a Abs. 2 Satz 4 BezO, Art. 37 Satz 4 KommZG). Dadurch wird es den Kommunen erleichtert, Zuschläge im Vergabeverfahren elektronisch zu erteilen.

2. Beschaffung von Strom und Gas durch die Kommunen

Derzeit steht die Energieversorgung aufgrund des Ukrainekrieges und der damit verbundenen Schwierigkeiten bei Gaslieferungen vor sehr großen Herausforderungen. Dies betrifft sowohl den Gasmarkt als auch den Strommarkt. Als Folge dessen sind die Preise für Energie derzeit sehr volatil. Längerfristige Kalkulationen sind sehr schwierig bis unmöglich. Beschaffungen von Energielieferungen für Strom oder Gas sind in besonderem Maß von dieser Situation betroffen. Sie müssen schnell und effizient durchgeführt werden können, um die Sicherheit der Versorgung mit Energie gewährleisten zu können.

Daher können derartige Beschaffungen bei Auftragswerten ab Erreichen des EU-Schwellenwertes von 215.000 € netto (Stand 01.01.2022) in der Regel als dringliche Vergaben eingestuft werden, die der Versorgungssicherheit (einschließlich Energieversorgung) im Sinne von Ziffer 2 des beiliegenden IMS vom 21.04.2022, Az.: B3-1512-30-163, dienen.

Damit können Gas- oder Stromlieferungen ohne die Einhaltung von vergaberechtlich vorgegebenen Fristen flexibel und schnell vergeben werden, sofern der Auftraggeber im Einzelfall feststellt und dokumentiert, dass ihm ein förmliches Ausschreibungsverfahren aus Zeitgründen nicht möglich ist. In diesen Fällen ist die formlose Einholung von Vergleichsangeboten im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb zulässig (§ 119 Abs. 5 GWB i.V.m. §§ 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 VgV). Das Erfordernis der Vorabinformation nach § 134 Abs. 3 Satz 1 GWB entfällt. Zur Sicherstellung einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln sollen nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur

Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes ist in der Bekanntmachung des Innenministeriums zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zum 31.12.2023 generell zugelassen. Hier ist eine gesonderte Einzelbegründung einer besonderen Dringlichkeit nicht erforderlich. Auch hier sollen möglichst mehrere Vergleichsangebote eingeholt werden.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Die Regierungen werden gebeten, das Schreiben an die ihrer Aufsicht unterliegenden Zweckverbände weiterzuleiten. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Merkel
Regierungsdirektorin